Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4924

05. 07. 89

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4802 —

Export von Umwelt- und Gesundheitsgefahren nach Spanien

Blieb das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit trotz Information durch den Hamburger Senat untätig?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 29. Juni 1989 – Z III 2 – 98/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Fa. Boehringer/Hamburg ausschließlich Anlagenteile zur Zersetzung von HCH-Rückständen aus der Lindanproduktion nach Spanien veräußert. Darunter befanden sich ein noch ungebrauchtes Reaktorgefäß sowie andere Aggregate wie Trockner, Mischer, Kühler, Pumpen u. ä.

Bei einem geringen Teil der HCH-Rückstände muß mit dem Vorhandensein von 2.3.7.8-TCDD gerechnet werden. Das als Endprodukt bei der Zersetzung anfallende Trichlorbenzol enthält nach vorliegenden Erkenntnissen keine relevanten Mengen an 2.3.7.8-TCDD. Bei den bei dieser Reaktion anfallenden Rückständen ist mit einem Gehalt an 2.3.7.8-TCDD von deutlich unter 1 ppm zu rechnen.

Von der Zersetzung ist hinsichtlich möglicher Umwelt- und Gesundheitsgefahren die Weiterverarbeitung des Trichlorbenzols zu 2.4.5-T deutlich zu unterscheiden. Hierbei können im Produktionsprozeß erhebliche Mengen an 2.3.7.8-TCDD gebildet werden, die im Vergleich zur Zersetzung von HCH-Rückständen ein Vielfaches betragen können.

Mit den von der Firma B. gelieferten Anlagenteilen ist die Herstellung von 2.4.5-T nicht möglich. Eine Produktionsaufnahme von 2.4.5-T in Spanien ist nach den vorliegenden Informationen nicht

beabsichtigt. Die erworbenen Anlagenteile werden ausschließlich zur Beseitigung von HCH-Rückständen eingesetzt. Die Produktion von 2.4.5-T ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung weltweit eingestellt worden.

Die Firma Inquinosa hat die Produktion von Lindan am 31. Mai 1989 eingestellt.

Im Juni 1988 hat die Firma B. Anlagenteile der ehemaligen Betriebsstätte an einen spanischen Lindan-Hersteller geliefert.

Die Betriebsstätte wurde stillgelegt, weil die Herstellung von Lindan sowie die Aufarbeitung von Nebenprodukten mit Dioxinemissionen und einem hohen Anfall an hochgiftigem Sondermüll verbunden ist.

Die spanische Firma kaufte einen Teil der Anlagen, um HCH-Rückstände aus ihrer Lindan-Produktion, die derzeit in einer offenen Deponie gelagert sind, zu Trichlorbenzol und Salzsäure aufzuarbeiten. Trichlorbenzol kann als Ausgangsstoff für die Synthese der Pestizide Bromophos und 2,4,5-T eingesetzt werden. Sowohl die Zersetzung der HCH-Rückstände als auch die Herstellung der genannten Pestizide sind mit der Bildung von Dioxinen verknüpft, d. h. die vermeintliche Beseitigung einer Altlast aus der Lindan-Herstellung ist Ursache für eine Kette weiterer Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen. Die Anlagenteile sollen in der ersten Hälfte des Juni 1989 installiert und in Betrieb genommen werden.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Herstellung von Lindan und insbesondere die Zersetzung der anfallenden HCH-Rückstände zu Trichlorbenzol mit der Bildung und Emission erheblicher Dioxinmengen verbunden ist, was auch dadurch belegt ist, daß z. B. der nach Spanien gelieferte Nauta-Mischer nach der Reinigung noch mit 0,001 μg 2,3,7,8-TCDD pro Quadratmeter belastet war?

Die Herstellung von Lindan und die Zersetzung der dabei anfallenden Rückstände, die bis zum Jahr 1984 in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben, waren nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht mit der Bildung oder der Emission toxischer Dioxine in erheblicher Menge verbunden.

Dioxine traten in erster Linie bei der Produktion von 2.4.5-T auf, wobei vorrangig in den Produktionsrückständen die durch Nebenreaktionen gebildeten chlorierten Dibenzodioxine anfielen. Die Produktion von 2.4.5-T ist in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1983 eingestellt worden.

2. Welche Maßnahmen, Gespräche erfolgten von seiten des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Töpfer, seit seiner Information durch den Hamburger Senat am 14. März 1989 über den Plan der spanischen Firma, mit Hilfe der von der Firma B. erworbenen Anlagen die dioxinrelevante Zersetzung der HCH-Rückstände aus der Lindan-Produktion durchzuführen?

3. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Mithilfe einer deutschen Firma zum Aufbau einer Produktionsanlage, die weitreichende Gesundheits- und Umweltgefahren in sich birgt?

4. Hat Bundesminister Dr. Töpfer Schritte eingeleitet, um die von der spanischen Firma beabsichtigte Aufarbeitung der HCH-Abfälle über die EG-Ebene zu verhindern?

5. Hat Bundesminister Dr. Töpfer Gespräche mit der spanischen Regierung geführt, um ein Einschreiten der spanischen Behörden zu veranlassen bzw. darauf hinzuwirken, daß die spanischen Behörden prüfen, ob derartige Anlagenteile ohne Handelsbeschränkungen eingeführt werden dürfen?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und darüber hinaus seit langem für die Festlegung international einheitlicher Umweltschutzanforderungen auf hohem Schutzniveau ein.

Im übrigen ist es jedoch zunächst Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des EG-Rechts Standards zum Schutz der Umwelt festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Gleichwohl hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Schreiben des Hamburger Senats zum Anlaß genommen, das Auswärtige Amt zunächst um eine ergänzende Sachverhaltsfeststellung vor Ort zu bitten. Nach Eingang der Berichte der Botschaft Madrid und des Generalkonsulats Barcelona hatte Bundesminister Töpfer einen Brief an den spanischen Umweltminister de Cosculluela gerichtet und ihn gebeten, ihm seine Einschätzung der Umweltauswirkungen bei der Aufarbeitung der HCH-Rückstände zu Trichlorbenzol durch die Firma Inquinosa mitzuteilen.

Die EG-Kommission hat gegen Spanien wegen der vermutlich von der Firma Inquinosa in der Vergangenheit verursachten Umweltbeeinträchtigungen am 27. Januar 1989 vor dem EuGH Klage erhoben (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 45/13 vom 24. Februar 1989). Die Kommission macht Verstöße gegen die EG-Grundwasserrichtlinie, die Trinkwasserrichtlinie, die Richtlinie über Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung sowie die Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle geltend. Vor der Einleitung etwaiger Initiativen auf EG-Ebene bleibt zunächst die Entscheidung des EuGH abzuwarten.

6. Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geprüft, ob es eine rechtliche Möglichkeit gibt, den Export der Anlagen aus der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden, bzw. wurden vom Umweltministerium Verhandlungen mit der Fa. B. geführt, um den Export zu verhindern?

Exportkontrollen für Chemieanlagen bestehen bisher nur auf der Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Anhang D zur Außenwirtschaftsverordnung. Danach sind außenwirtschaftliche Beschränkungen für solche Exporte aus Umwelt- und Gesundheitsgründen nicht möglich.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß die Zersetzung der bisher auf einer offenen Deponie gelagerten HCH-Rückstände absolut nicht geeignet ist, die weiträumige Umweltvergiftung durch diese Rückstände zu beenden, sondern ganz im Gegenteil geeignet ist, eine Kette weiterer Umwelt- und Gesundheitsgefahren nach sich zu ziehen?

Organische Inhaltsstoffe, zu denen auch HCH-Komponenten gehören, können grundsätzlich aus einer Deponie über die Emis-

sionspfade Luft und Wasser in die Umwelt gelangen und können dort zu Beeinträchtigungen führen.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß HCH-haltige Abfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 2 AbfG als Sonderabfälle anzusehen sind, nach strengeren Vorgaben entsorgt werden müssen.

Der Entwurf der Technischen Anleitung Abfall sieht unter Berücksichtigung der Abfallbestimmungsverordnung vor, daß HCH-Rückstände, soweit sie nicht einer Verwertung (z. B. Verarbeitung zu Trichlorbenzol) zugeführt werden können, thermisch behandelt (verbrannt) werden müssen. Eine Verwertung ist dabei nur dann zulässig, wenn sie sich nicht nachteiliger auf die Umwelt auswirkt als andere Entsorgungsverfahren (hier beispielsweise die Verbrennung).

Es ist Sache der spanischen Regierung, die Anforderungen für die Entsorgung der HCH-Rückstände aus der Lindan-Produktion der Firma Inquinosa festzulegen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die Bundesregierung ist gerne bereit, der spanischen Regierung vorhandene Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Versorgung von HCH-Rückständen zur Verfügung zu stellen.

8. Teilt die Bundesregierung somit auch die Auffassung, daß die Zersetzung der Rückstände zu Trichlorbenzol keine zu akzeptierende Maßnahme ist, um die umweltzerstörende Abfallbeseitigung, derentwegen Spanien vor dem Europäischen Gerichtshofs angeklagt ist, auf umweltverträgliche Art zu beenden, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, in diesem Punkt über die EG-Ebene einzugreifen?

Zur Bewertung der Zersetzung der HCH-Rückstände zu Trichlorbenzol wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Hinsichtlich etwaiger Eingriffsmöglichkeiten der Bundesregierung auf EG-Ebene wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 Bezug genommen.

9. Sieht die Bundesregierung über den dargestellten Fall hinaus die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß sich die EG mit der Auslagerung gefährlicher Produktionsanlagen in Drittländer beschäftigt und diese in der Zukunft unterbindet?

10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Export von Anlagenteilen für die chemische Produktion grundsätzlich genehmigungsbedürftig zu machen, um die geschilderte Verlagerung von Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen in Zukunft zu unterbinden?

Industrieanlagen als solche sind in der Regel nicht per se umweltgefährlich; potentielle Beeinträchtigungen der Umwelt gehen vielmehr erst von ihrem Betrieb aus.

Die Bundesregierung setzt sich daher mit allem Nachdruck für international einheitliche Anforderungen an den Betrieb von Industrieanlagen auf einem hohen Schutzniveau ein.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Produktionen bzw. Produktionsanlagen mit hohen Risiken für Umwelt und Gesundheit in den letzten fünf Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland ausgelagert bzw. exportiert wurden?

    Wenn ja, um welche Anlagen handelt es sich?

    Wenn nein, aus welchem Grund hält die Bundesregierung es für unwichtig, sich Informationen zu verschaffen?

Das Außenwirtschaftsgesetz erlaubt keine Exportkontrollen aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Im übrigen wird auf die Anwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333